



Statuten

der

Feldschützengesellschaft Courlevon.



A. Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Die Gesellschaft bezweckt :

- a) Die Erfüllung der obligatorischen Schießpflicht;
- b) Die Weiterausbildung der Mitglieder im Schießen mit Ordonnanzwaffen.

B. Bildung der Gesellschaft.

Art. 2.

Der Eintritt in die Gesellschaft ist jedem Schweizerbürger gestattet, der als obligatorisches Mitglied betrachtet werden muß. Ferner kann Jeder Mitglied werden, der nach den bestehenden Gesetzen in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

Art. 3.

Jedes Eintrittsbegehren ist beim Vorstande mündlich oder schriftlich einzureichen. Der Eintretende hat beim Ein-

tritt zu bezahlen: Fr. 3 als Eintrittsgeld, ferner eine einmalige Ausgabe von Fr. 1 als Vergütung der Scheiben, und hat sich überdies im Mitgliederverzeichnis mit eigenhändiger Namensunterschrift einzutragen.

Art. 4.

Austrittserklärungen sind bis zum 31. Dezember schriftlich beim Vorstande einzureichen. Wer letzteres unterläßt, kann gezwungen werden, ein ferneres Jahr sich den Beschlüssen und Anordnungen der Gesellschaft zu unterziehen. Jeder Austretende verliert jeden Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5.

Nicht obligatorische Mitglieder, die sich des Betruges, des Zanks oder Streitens schuldig machen, oder sonst den Anstand der Gesellschaft verletzen, können mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmenden aus der Gesellschaft gestoßen werden. Obligatorische Mitglieder dagegen werden der Tit. Militärdirektion zur Bestrafung angezeigt.

C. Pflichten der Gesellschaft.

Art. 6.

Jedes eintretende Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift:

- a) die Gesellschaftsstatuten und Beschlüsse,
- b) die bestehenden Gesetze über Schützengesellschaften,
- c) die Weisungen der Vorstandsmitglieder genau zu befolgen und für die Förderung des Gesellschaftszweckes sein Möglichstes zu tun.

D. Versammlungen.

Art. 7.

Die Gesellschaft tritt im Monat März zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen zur Erledigung folgender Geschäfte :

Wahl des Vorstandes,
Prüfung der Jahresrechnung des Kassiers,
Festsetzung der Unterhaltungsgelder,
Bestimmung der Schießtage und Behandlung sonstiger vorliegender Gesellschaftsangelegenheiten.

Außerdem kann der Vorstand eine Hauptversammlung veranstalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 8.

Zu den Hauptversammlungen werden die Mitglieder zirka 3 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Abwesenden haben sich den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden zu fügen. Unentschuldigte Absenzen werden mit Fr. 1 gebüßt. Zu spät Erscheinende verfallen der Buße von 50 Rp. Alle Entschuldigungen müssen schriftlich vor Schluß der Versammlung eingereicht werden. Ueber die Gültigkeit derselben entscheidet der Vorstand.

E. Schießübungen.

Art. 9.

Die Gesellschaft ist eine Feldschützengesellschaft und es werden jährlich wenigstens zwei Schießübungen abgehalten. Die Schießtage werden den Mitgliedern durch Bekanntmachung im Lokalblatt angezeigt.

Art. 10.

Sämtliche Mitglieder, wie andere Teilnehmer an den

Schießübungen haben den Anordnungen und Befehlen des Schützenmeisters unbedingten Gehorsam zu leisten.

Art. 11.

Alle Anordnungen beim Schießen werden nach Anleitung der Soldatenschule vollzogen. Gefährliche Verstöße dagegen können vom Vorstande mit Fr. 1 bis 5 bestraft werden. Die gleiche Strafe wird auch in Anwendung gebracht bei Abfeuern eines Schusses vor oder nach gegebenem Signal, sowie beim Schießen auf dem Wege zum oder vom Schießplatz. Fehlbare sind überdies für daherige Folgen selbst verantwortlich.

Art. 12.

Ueber die Schießresultate soll strenge Kontrolle geführt werden. Scheiben und Scheibenbilder sind nach eidgenössischer Ordonnanz zu verwenden.

F. Innere Organisation.

Art. 13.

Die Hauptversammlung wählt jeweilen im Monat März auf die Dauer eines Jahres den Vorstand, bestehend aus :

- dem Präsidenten,
- dem Vize-Präsidenten, welcher zugleich Schützenmeister und Chef des Schießplatzes ist,
- dem Sekretär,
- dem Kassier,
- einem Beisitzer.

Die Mitglieder sind zur Annahme einer Wahl auf die Dauer eines Jahres verpflichtet.

Art. 14.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und es liegt ihm ob :

- a) die Handhabung der Statuten und Reglemente, der sonstigen Verordnungen, und Vollziehung der eidgen. und kantonalen Vorschriften, wie der Gesellschaftsbeschlüsse ;
- b) die Vorberatung der Anträge und Gesellschaftsangelegenheiten ;
- c) die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung auf dem Schießplatze.

Art. 15.

Die Pflichten und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind folgende :

- a) Der Präsident führt in den Hauptversammlungen, sowie bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz, leitet mit Beihülfe der übrigen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsgang der Gesellschaft.
- b) Der Vize-Präsident vertritt in Abwesenheit den Präsidenten. Als Schützenmeister leitet er die Schießübungen und handhabt auf dem Schießplatz Ordnung und Disziplin.
- c) Der Sekretär besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die Korrespondenzen der Gesellschaft und führt das Protokoll, welches jeweilen in der folgenden Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist. Er stellt die Schießresultate zusammen und fertigt den zu erstellenden Jahresbericht aus.
- d) Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, ist für seine Amtsverwaltung verantwortlich und legt jeweilen alljährlich bei Anlaß

der Hauptversammlung im Monat März Rechnung ab.

G. Finanzielles.

Art. 16.

Die finanziellen Bedürfnisse werden durch die Gesellschaftskasse bestritten. In dieselbe fallen :

- a) die Eintritts- und Unterhaltungsgelder;
- b) die allfälligen Bußen;
- c) der Erlös der Hülsen.

Art. 17.

Ueber allfällige Beiträge und Geschenke, die in die Gesellschaftskasse fallen, hat der Vorstand jeweilen an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

H. Schlußbestimmungen.

Art. 18.

In allen Zweifelsfällen machen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Schützengesellschaften gegenüber den Bestimmungen dieser Statuten Regel.

Art. 19.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur strengen Beachtung der diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 20.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn es der Mitgliederzahl nicht mehr möglich ist, eine vollständige Gesellschaft zu bilden. Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung über Verwendung eines eventuell vorhandenen Gesellschaftsvermögens.

Art. 21.

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder anlässlich einer Hauptversammlung hiefür ausspricht.

Art. 22.

Vorstehende Statuten treten sofort nach erteilter Sanktion durch die tit. Militärdirektion des Kantons Freiburg in Kraft.

Von der Hauptversammlung beraten und angenommen.

Courlevon, den 15. Dezember 1908.

Namens der Feldschützengesellschaft :

Der Sekretär :
G. Helfer, Lieut.

Der Präsident :
Alfred Helfer.

La
Direction militaire du canton de Fribourg

Vu l'ordonnance du Conseil fédéral suisse du 24 décembre 1908, concernant les exercices de tir et sur la recommandation du membre de la Commission de tir du district du Lac, en date du 23 janvier 1908

APPROUVE

les statuts de la Société de tir de campagne de Courlevon, constituée le 15 décembre 1908, sous la signature de son président *Alfred Helfer* et de son secrétaire *G. Helfer*, lieutenant.

Fribourg, le 25 janvier 1909.

Le directeur militaire :
S. AEBI.